

Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbetrieben des Landes Brandenburg

Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

vom 1. September 2018

1. Einleitung

Die Pseudotuberkulose ist eine chronisch verlaufende Erkrankung durch die Infektion mit *Corynebacterium pseudotuberculosis*. Dieser Erreger wurde weltweit bei verschiedenen Tierarten (z. B. Schafen, Ziegen, Neuweltkameliden, Gatterwild) nachgewiesen und ist eine potentielle Zoonose.

Die Infektion erfolgt durch Kontakt mit Eiter oder erregerhaltigem Wundsekret von infizierten Tieren über Wunden (besonders durch Schur, Fressgitter, Kämpfe oder dem noch offenen Nabel) oder über die Aufnahme von Kolostrum/Milch infizierter Mutttern. Abszesse treten zwei bis sechs Monate nach der Infektion oder auch später auf.

Äußerlich zeigt sich die Infektion durch eine Schwellung der Lymphknoten mit Ausbildung von Abszessen (insbesondere Kopf-, Bug-, Knie-, Euter-, Hodenlymphknoten). Des Weiteren können die inneren Lymphknoten (viszerale Form; z. B. Lunge, Leber) betroffen sein. Nach der Eröffnung der Abszesse gelangen mit dem Eiter große Mengen Bakterien in die Umgebung. Durch die lange Überlebensfähigkeit des Erregers in der Umgebung (mehrere Monate) können sich andere Tiere mit dem Erreger z. B. über infizierte Scherutensilien, Stalleinrichtungen (insbesondere aus Holz) oder andere Gegenstände (Kleidung, Ohrmarkenzangen, Klauenmesser, Kanülen) auch zu einem späteren Zeitpunkt infizieren. Infizierte Tiere können lebenslang den Erreger ausscheiden.

Die Impfung gegen die Pseudotuberkulose bewirkt lediglich eine Abschwächung der Klinik.

Da serologisch keine Möglichkeit der Unterscheidung zwischen klinisch kranken und gegen Pseudotuberkulose geimpften Tieren besteht, können Impfbestände erst nach der Entfernung des letzten geimpften Tieres eine Anerkennung als Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand anstreben.

Die Sanierung der Bestände erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

2. Zielstellung

Ziel dieses freiwilligen Programmes ist die Schaffung von anerkannt Pseudotuberkulose unverdächtigen Beständen durch die Eliminierung des Erregers aus den Betrieben zur Verbesserung der Schaf- und Ziegengesundheit.

3. Definitionen im Sinne dieser Richtlinie

Bestand

Als Bestand gilt ein Betrieb mit all seinen Schafen und Ziegen, die unter einer Registriernummer gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) geführt werden. Er gilt als epidemiologische Einheit.

Klinisch an Pseudotuberkulose erkranktes Tier

Ein Tier mit Schwellungen, Abszessen oder Narben, insbesondere in Lymphknotenbereichen und dem bakteriologischen Nachweis von *Corynebacterium pseudotuberculosis*.

Pseudotuberkulose positives Tier

Ein klinisch an Pseudotuberkulose erkranktes Tier oder ein Tier mit serologischem Nachweis der Pseudotuberkulose. Bei Tieren mit typischen klinischen Anzeichen für Pseudotuberkulose in einem positiven Bestand, ist bereits der klinische Befund ohne bakteriologischen Nachweis beweisend. Einmal als positiv eingestufte Tiere werden keiner weiteren Untersuchung unterzogen, denn sie gelten lebenslang als positiv.

Pseudotuberkulose positiver Bestand

Ein Bestand mit mindestens einem klinisch erkrankten oder serologisch positiven Tier.

Pseudotuberkulose verdächtiger Bestand

Ein Bestand mit mindestens einem Tier, das Anzeichen einer Pseudotuberkulose aufweist oder bei dem ein nicht negativer serologischer Erstbefund aufgetreten ist. Erst nach einer klinischen und serologischen Abklärung ist eine erneute Einstufung in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst möglich.

Pseudotuberkulose unverdächtiges Tier

Ein serologisch negatives Tier ohne klinische Anzeichen von Pseudotuberkulose aus einem unverdächtigen Bestand.

Anerkannt Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand

Als unverdächtiger Bestand gilt ein Bestand, dessen Tiere (über 12 Monate alt) in aufeinanderfolgenden Untersuchungen dreimal klinisch (Adspektion und Palpation der tastbaren Lymphknoten, halbjährlich) und zweimal serologisch (jährlich) negativ befundet wurden und danach regelkonform die Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des Status durchgeführt haben.

Sanierungsbestand

Ein Pseudotuberkulose positiver Bestand, dessen Tierhalter die Teilnahme am Programm schriftlich erklärt hat, und die Maßnahmen gemäß dieser Richtlinie durchgeführt werden.

Bestand im Anerkennungsverfahren zum unverdächtigen Bestand

Ein Bestand mit klinisch und serologisch negativen Tieren, in dem die geforderte Anzahl an Untersuchungen noch nicht erfüllt wurde.

Klinische Untersuchung

Zur klinischen Untersuchung zählt die Adspektion und Palpation der folgenden Lymphknoten (Lk):

- Kopf: Lnn. parotidei (Lk der Ohrspeicheldrüsen), mandibulares (Lk des Kehlganges), retropharyngei lat. (Lk des Schlundes),
Rumpf: Lnn. cervicales superficiales (Bug-), subiliaci (Kniefalten-), poplitei (Kniekehle-), inguinales superficiales (Euter-, Hodenlymphknoten).

Vor der Anerkennung erfolgt die klinische Untersuchung im sechsmonatigen Abstand, danach einmal jährlich.

4. Teilnahmebedingungen

Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anlage 1) verpflichtet sich der Tierhalter die Bedingungen des freiwilligen Programms anzunehmen und entsprechend der Vorgaben zu handeln.

Die individuelle Kennzeichnung der Tiere erfolgt gemäß der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV). Die jeweilige Ohrmarkennummer ist vollständig im Untersuchungsantrag aufzuführen. Sämtliche Stallaufzeichnungen sind aktuell und nachvollziehbar zu führen.

Werden andere empfängliche Tiere im Bestand gehalten, so sind diese Tiere im Rahmen der Untersuchungen ebenfalls einer Adspektion zu unterziehen.

Der Tierhalter ist bereit, klinisch auffällige und/oder serologisch positive Tiere unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen und verdächtige klinische Anzeichen unverzüglich abklären zu lassen.

5. Ermittlung des Seuchenstatus

Für die Erstbeurteilung der Herde wird eine klinische Untersuchung durch einen vom Veterinäramt in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst benannten Tierarzt durchgeführt. Hierbei werden alle unter Nummer 3 angeführten Lymphknoten der über 12 Monate alten Tiere adspektorisch und palpatorisch untersucht.

Sind klinische Befunde (z. B. Abszesse/Narben) erkennbar, ist der Inhalt der Abszesse einzelner Tiere bakteriologisch auf *Corynebacterium pseudotuberculosis* zu untersuchen bzw. eine serologische Abklärung durchzuführen. Bei positivem Nachweis ist der Bestand als „Sanierungsbestand“ einzustufen.

Sind keine für Pseudotuberkulose typischen Veränderungen feststellbar, kann mittels einer statistisch repräsentativen Stichprobe (siehe Anlage 5) oder bei allen über 12 Monate alten Tieren eine serologische Untersuchung durchgeführt werden. Ergeben sich hierbei nicht negative Befunde, so ist der Bestand als „Sanierungsbestand“ einzustufen.

Der Status „Bestand im Anerkennungsverfahren“ wird erteilt, wenn alle über 12 Monate alten Tiere serologisch negativ befundet wurden. Nachfolgend sind halbjährlich klinische und jährlich serologische Untersuchungen der Tiere durchzuführen.

Ergebnisse von Untersuchungen, die vor der Erklärung des Beitrittes zum Programm durchgeführt wurden, können anerkannt werden.

6. Maßnahmen im Sanierungsbestand

Die klinisch und serologisch negativen Tiere sind unverzüglich separat aufzustellen und zu versorgen. Es darf kein direkter oder indirekter Kontakt (z. B. Gerätschaften, Schermaschine) zu den positiven Tieren bestehen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen (siehe Nummer 8.) ist zu gewährleisten.

Bestände mit geringem Anteil positiver Tiere (kleiner als 10 %)

Sofern eine Stichprobenuntersuchung nach Nummer 5 durchgeführt wurde, sind alle noch nicht untersuchten Tiere über 12 Monaten serologisch zu beproben.

Tiere mit klinischen Anzeichen einer Pseudotuberkulose sind unverzüglich, serologisch positive oder fragliche Tiere sind schnellst möglich mit ihrer unter 12 Monate alten Nachzucht aus dem Bestand zu entfernen (Schlachten/Töten). Über die Entfernung der Tiere sind Nachweise zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Über die Entfernung des letzten positiven Tieres ist der Tierseuchenbekämpfungsdienst durch den Tierhalter zu informieren.

Es erfolgen halbjährlich klinische und jährlich serologische Untersuchungen der negativen Tiere.

Bestände mit höherem Anteil positiver Tiere (größer als 10 %)

Eine Sanierung kann durch die Schaffung zweier Teilherden (positiv und negativ) erfolgen. Voraussetzung ist die Möglichkeit der räumlich getrennten Haltung und separaten Bewirtschaftung der Teilherden. Die Einschätzung der Möglichkeit dieser Sanierungsform erfolgt über die zuständigen Behörden (Veterinäramt in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst).

Das Infektionsrisiko der Lämmer der positiven Teilherde ist möglichst gering zu halten. Hierzu können die Lämmer sofort nach der Geburt von der Mutter getrennt und mutterlos aufgezogen werden (Erstversorgung mit Kolostrum negativer Tiere oder Kolostrumersatz, danach Milch negativer Tiere, Milchaustauscher oder Kuhmilch aus Paratuberkulose unverdächtigen Beständen). Sofern praktikabel, sollte die Aufzucht der Lämmer der beiden Teilherden getrennt erfolgen.

Bei melkenden Herden ist die negative Teilherde stets vor der positiven Teilherde zu melken. Der Melkstand (inklusive Zu- und Abtriebswege, Melkgeschirr) ist nach jeder Melkzeit zu reinigen und zu desinfizieren.

Die positive Teilherde sollte schnellst möglich abgegeben (z. B. Schlachten/Töten) werden. Nach Abgabe des letzten positiven Tieres ist der Tierseuchenbekämpfungsdienst durch den Tierhalter zu informieren.

Klinische (halbjährlich) und serologische (jährlich) Untersuchungen finden ausschließlich in der negativen Teilherde statt.

Andernfalls kann ein Bestandsaustausch mit Zukauf aus unverdächtigen Beständen erfolgen.

Impfbestände

Werden in Beständen Impfungen gegen Pseudotuberkulose durchgeführt, können diese erst in die Untersuchungen zur Anerkennung einbezogen werden, wenn alle Tiere keine klinischen Anzeichen für Pseudotuberkulose aufweisen und nachweislich alle geimpften Tiere aus dem Bestand verbracht wurden. Dieser Termin ist dem Tierseuchenbekämpfungsdienst durch den Tierhalter mitzuteilen.

7. Statusanerkennung und -aufrechterhaltung

Anerkennung des Status "Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand"

Sind alle über 12 Monate alten Tiere zweimal serologisch und dreimal klinisch untersucht und jeweils negativ befundet, d. h. frühestens nach einem Jahr, kann auf Antrag des Tierhalters durch das zuständige Veterinäramt in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst eine Statusanerkennung erfolgen. Eine Bescheinigung nach Anlage 2 ist auszustellen.

Abweichend davon können Bestände, die nachweislich ausschließlich mit Tieren aus anerkannt unverdächtigen Beständen aufgebaut wurden, einen Antrag auf Anerkennung stellen. Nach Zukauf der Tiere hat der Bestand die Untersuchungen (klinisch, serologisch) im jährlichen Rhythmus durchführen zu lassen. Die erste Untersuchung sollte zeitnah erfolgen.

Aufrechterhaltung des Status "Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand"

Zur Aufrechterhaltung des Status sind jährlich klinische und serologische Untersuchungen bei allen über 12 Monate alten Tieren durchzuführen. Nach der dritten serologischen Untersuchung (inkl. Untersuchungen vor der Anerkennung) kann die Untersuchung gemäß einer statistisch gesicherten Stichprobe (siehe Anlage 5) jährlich oder im Abstand von 24 Monaten bei allen über 12 Monate alten

Tieren erfolgen. Die Entscheidung zum Untersuchungsintervall trifft der Amtstierarzt in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst. Eine Bescheinigung nach Anlage 3 ist auszustellen diese gilt 12 Monate.

Tritt bei einem Tier eine Lymphknoten assoziierte Schwellung oder ein Abszess auf, ist der Tierhalter verpflichtet, das Tier sofort zu separieren, durch einen Tierarzt eine serologische und bakteriologische Untersuchung durchführen zu lassen und den Tierseuchenbekämpfungsdienst über das Ergebnis zu informieren. Gleiches gilt für auffällige Befunde bei der Schlachttieruntersuchung, die bakteriologisch abzuklären sind. Bis zur Abklärung des Verdachtes auf Pseudotuberkulose ruht der Bestandsstatus. Sofern bei der bakteriologischen Untersuchung kein *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen wird und die serologische Nachuntersuchung negativ ausfällt, bleibt der Status der Unverdächtigkeit erhalten. Anderenfalls verliert der Bestand den Status " Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand".

Nicht negative serologische Untersuchungsergebnisse sind unverzüglich durch zwei Nachuntersuchungen im Abstand von je drei Wochen abzuklären. Nur ein negatives Ergebnis bei beiden Untersuchungen, führt zu einer Einstufung des Tieres als negativ. Bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses ruht der Bestandsstatus.

Ruhen bzw. Verlust des Bestandsstatus

Der Bestandsstatus ruht, wenn das Untersuchungsintervall überschritten wurde, ein serologisch nicht negatives Ergebnis oder ein Abszess bei mindestens einem Tier auftritt. Erst nach dem Vorliegen der negativen Untersuchungsergebnisse, gilt dieser Bestand wieder als Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand. Bei Überschreitung des jährlichen Untersuchungsintervalls gilt die Bescheinigung 12 Monate bezogen auf das ursprüngliche Datum der Anerkennung bzw. der letzten Untersuchung zur Aufrechterhaltung.

Wird das Untersuchungsintervall um drei Monate überschritten, treten Pseudotuberkulose positive Tiere im Bestand auf oder werden die laut Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen (z. B. Zukauf, Kontakt zu nicht auf Pseudotuberkulose untersuchten oder nicht negativ befundeten Tieren) nicht eingehalten, erlischt der Bestandsstatus „Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“. Die Wiedererlangung des Status ist erst nach drei klinischen und zwei serologischen Untersuchungen innerhalb eines Jahres mit negativen Befunden möglich.

8. Hygieneanforderungen

Management/Tierzukauf

Ein Kontakt zu Tieren (z. B. Ziegen, Schafen, Neuweltkameliden, Gatterwild) aus Betrieben, die keinen oder einen niedrigeren Pseudotuberkulose-Status besitzen ist unzulässig. Hierzu zählen auch die Nutzung von nicht gereinigten und desinfizierten Gegenständen (Horden, Transportfahrzeuge, Schermaschinen usw.) sowie die gemeinsame Nutzung von Weideflächen.

Die Teilnahme an Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ist beschränkt auf Ausstellungen für „Pseudotuberkulose unverdächtige Tiere“.

Eine Rücknahme von Tieren, die den Bestand auch nur vorübergehend verlassen haben, ist nur zulässig, wenn sie zwischenzeitlich in Beständen mit mindestens dem gleichen Status standen.

Tierzukäufe sind nur aus Beständen mit mindestens gleichem Status möglich.

Ausnahmen sind mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst abzustimmen und wie folgt möglich:

Vor der Anerkennung als unverdächtiger Bestand können Tiere aus nicht am Programm teilnehmenden Beständen zugekauft werden. Jedoch nur, sofern die Zukaufstiere bzgl. Pseudotuberkulose serologisch negativ und klinisch unauffällig sind und aus einer Herde stammen, die ebenfalls keine Anzeichen für eine Infektion mit Pseudotuberkulose aufweisen und nicht gegen Pseudotuberkulose geimpft sind. Eine mindestens vierwöchige Quarantäne mit klinischer und serologischer Untersuchung durch einen Tierarzt zu Beginn und vor Ende der Quarantäne ist einzuhalten. Bei unter sechs Monate alten Jungtieren ist das Untersuchungsergebnis der Mutter ausschlaggebend.

Für die Haltung/Aufstallung sind möglichst Systeme einzusetzen, die nicht aus Holz bestehen.

Bei der Schur sind bestandseigene Scherutensilien einzusetzen oder der Scherer hat eine schriftliche Bestätigung über die hygienisch einwandfreie Reinigung und Desinfektion seiner Scherutensilien abzugeben.

Im Rahmen der Sanierungsphasen kann eine Aufteilung in zwei Teilherden (positive und negative Tiere) erfolgen. Hierbei sind die Tiere vollkommen getrennt voneinander zu halten. Das Management der Betreuung ist entsprechend auszurichten und zwingend einzuhalten. D. h. separates Personal oder Versorgung negativer Tiere vor den positiven Tieren (füttern, melken, scheren etc., anschließend Reinigung [z. B. Melkstand, Schermaschine; Schurplatz], getrennte Kleidung und Schuhwerk, separate Arbeitsgeräte). Weideflächen sind dauerhaft den selben Tiergruppen zuzuteilen.

Nach der Entfernung des letzten positiven Tieres sind der Stall und alle Gegenstände zu reinigen und desinfizieren. Die Weidefläche der positiven Teilherde sollte ein Jahr nicht von negativen Tieren beweidet werden.

In „Sanierungsbeständen“ und „Beständen in Anerkennungsverfahren“ ist für jede Injektion eine neue Kanüle zu benutzen.

Maßnahmen bei klinischen Befunden

Reife Abszesse sind auf einer gut zu reinigenden Fläche, außerhalb der Reichweite anderer Tiere, unter hygienischen Bedingungen zu spalten und nach der Entnahme einer Tupferprobe mehrfach mittels wirksamer Desinfektionsmittel zu spülen. Der Eiter und erregerehaltiges Wundsekret dürfen nicht in die Umgebung gelangen. Die Umgebung von Tieren mit eröffneten oder selbst aufgeplatzten Abszessen, inklusive der Horden und Fressgitter, sowie der Platz der chirurgischen Eröffnung sind zu reinigen und zu desinfizieren. Das Tier ist bis zur labordiagnostischen Befundung bzw. der Abheilung separat zu halten.

Eine weitere Möglichkeit ist die vollständige chirurgische Entfernung des Abszesses ohne Eröffnung der Abszesshöhle.

Sofern der Nachweis von Antikörpern oder des Erregers erfolgt, ist das Tier inklusive seiner letztgeborenen Lämmer (sofern nicht mutterlos aufgezogen) umgehend aus dem Bestand zu entfernen.

9. Zuständigkeiten und Organisation

Aufgaben der Tierhalter

- Unterzeichnung der Teilnahmebescheinigung (Anlage 1)
- Einhaltung der Vorgaben des freiwilligen Programmes
- Entfernung serologisch positiver oder klinisch erkrankter Tiere
- Veranlassung der Herdenuntersuchung (klinisch, serologisch)
- Mitteilung an den Tierseuchenbekämpfungsdienst, über verdächtige/positive Tiere und die Abgabe des letzten positiven Tieres

Aufgaben der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter

- Meldung von Interessenten an den Tierseuchenbekämpfungsdienst
- Entgegennahme der Teilnahmebescheinigung
Benennung der Tierärzte (s. Nummer 5.) in Abstimmung mit dem Tierseuchenbekämpfungsdienst
- Einschätzung der Haltung gemäß Nummer 6.
- Statusanerkennung
- Ausstellung der Bescheinigungen (Anlage 2 bis 4)

Aufgaben des benannten Tierarztes

- klinische Untersuchung
- Blutprobenentnahme
- Abklärung verdächtiger Tiere

Aufgaben des Tierseuchenbekämpfungsdienstes

- Beratung und Unterstützung aller Beteiligten in der Umsetzung der Richtlinie
- Dokumentation der teilnehmenden Betriebe und deren Status

Untersuchungseinrichtung

Ein von dem Tierseuchenbekämpfungsdienst bestimmtes Labor.

Kostenübernahme

Die Kosten des Verfahrens trägt der Tierhalter, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden.

Bescheinigungen

- Anlage 1 - Beitrittserklärung zum Programm
- Anlage 2 - Amtstierärztliche Bescheinigung zur Anerkennung des Status „Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“
- Anlage 3 - Amtstierärztliche Bescheinigung zur Aufrechterhaltung des Status „Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“
- Anlage 4 - Amtstierärztliche Bescheinigung für Einzeltiere

Im Auftrag

gez. Dr. Nickisch
Landestierarzt

.....
.....
Name, Anschrift des Tierhalters

.....
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Beitrittserklärung

zum Programm zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen des Landes Brandenburg

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen gemäß der Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose des Landes Brandenburg vom 1. September 2018 an.

Ich bestätige, dass in meinem Betrieb die in der Richtlinie genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten werden und ich den Pflichten für Tierhalter nachgekommen werde.

Mir ist bekannt, dass ich die Kosten im Rahmen dieser Richtlinie zu tragen habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Tierhalters

Kopie an:
Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Dezernat V2

Amtstierärztliche Bescheinigung

ZUR

Anerkennung des Status „Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“

Der Betrieb

.....
Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer

Wird auf Grundlage der Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen des Landes Brandenburg vom 1. September 2018

mit Wirkung¹ vom als

„Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“

amtstierärztlich anerkannt.

Diese Anerkennung wird ausgesetzt oder entzogen, wenn

- Tiere mit klinischen Anzeichen von Pseudotuberkulose auftreten,
- serologisch nicht negative Ergebnisse auftreten,
- *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen wird,
- Bedingungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

Diese Bescheinigung ist 12 Monate gültig.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Amtstierarztes

(Siegel)

Kopie an:
Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Dezernat V2

¹ Datum der Anerkennung

Amtstierärztliche Bescheinigung

zur

Aufrechterhaltung des Status „Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“

Der Betrieb

.....
Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer

Wird auf Grundlage der Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen des Landes Brandenburg vom 1. September 2018

mit Wirkung¹ vom als

„Pseudotuberkulose unverdächtiger Bestand“

amtstierärztlich anerkannt.

Diese Anerkennung wird ausgesetzt oder entzogen, wenn

- Tiere mit klinischen Anzeichen von Pseudotuberkulose auftreten,
- serologisch nicht negative Ergebnisse auftreten,
- *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen wird,
- Bedingungen der Richtlinie nicht eingehalten werden.

Diese Bescheinigung erlischt am:..... .

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Amtstierarztes

(Siegel)

Kopie an:
Landesamt für Arbeitsschutz,
Verbraucherschutz und Gesundheit
Dezernat V2

¹ Datum der Anerkennung

Amtstierärztliche Bescheinigung

Die nachstehend bezeichnete/n* Schaf/e* und Ziege/n* ist/sind* „Pseudotuberkulose unverdächtig“ im Sinne der Richtlinie zur Überwachung und Bekämpfung der Pseudotuberkulose in Schaf- und Ziegenbeständen des Landes Brandenburg vom 1. September 2018 und stammen aus einem seit anerkannt Pseudotuberkulose unverdächtigen Bestand.

Ohrmarke/n	Geschlecht	Rasse
.....		
.....		
.....		
.....		

Herkunftsbestand

.....
Name, Anschrift des Tierhalters

Registriernummer:

Die letzte klinische Untersuchung der/s Tiere/s erfolgte am:

Die letzte serologische Untersuchung der/s Tiere/s erfolgte am:

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer von 10 Tagen nach der Ausstellung. Sie verliert unverzüglich ihre Gültigkeit, wenn die oben genannten Tiere Kontakt zu Tieren aus nicht anerkannt Pseudotuberkulose unverdächtigen Beständen haben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Amtstierarztes

(Siegel)

*Nicht zutreffendes streichen

Liste zur Bestimmung der Anzahl der Tiere bei der Stichprobenuntersuchung ¹

Anzahl der Tiere	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	120	140	160
Anzahl zu beprobender Tiere	10	19	26	31	35	38	40	42	43	45	47	48	49

Anzahl der Tiere	180	200	250	300 - 399	400 - 499	500 - 699	700 - 999	> 1000
Anzahl zu beprobender Tiere	50	51	53	54	55	56	57	58

¹ Quelle FLI: statistische Sicherheit 95% und Prävalenz 5%